



Gemeinde Heede

Der Bürgermeister

Gemeinde Heede (Ems) - Am Markt 6 - 26892 Heede

Samtgemeinde Dörpen
Hauptstraße 25
26892 Dörpen

☎ Gemeindebüro Heede: (0 49 63) 89 06
> Telefax Heede: (0 49 63) 91 40 97
☎ Samtgemeinde: (0 49 63) 4 02 - 0
☎ Durchwahl: (0 49 63) 4 02 -408
> Telefax: (0 49 63) 4 02 -420
✉ Mail: kunz@doerpen.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Emsland
DE73 2665 0001 0015 0009 04 NOLA DE 21EMS
Emsländische Volksbank eG
eG DE54 2666 1494 0010 0501 00 GENODEF1MEP

Ihr Schreiben

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

622-20-20-35/3

Datum

23 04.2014

BEKANNTMACHUNG

über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Industriegebiet Heede an der A 31“ und die öffentliche Auslegung der Bebauungsplanänderung (vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB)

Der Rat der Gemeinde Heede hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Industriegebiet Heede an der A 31“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB beschlossen. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Entwurf der Begründung mit Anlage liegen in der Zeit vom **05. Mai 2014 bis zum 06. Juni 2014** gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches im Rathaus der Samtgemeinde in Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, 26892 Dörpen, sowie im Haus des Bürgers, Am Markt 6, 26892 Heede, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden.

Die Besuchszeiten der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag bis Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Für die Gemeinde Heede gelten folgende Besuchszeiten:

Dienstag	16.00 Uhr bis 19.00 Uhr
----------	-------------------------

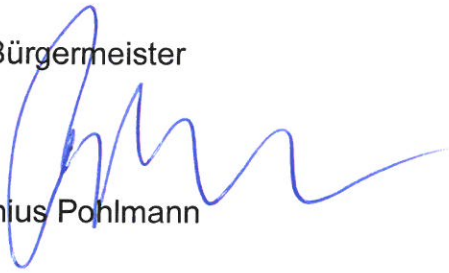
Das Plangebiet ist im anliegenden Kartenausschnitt rot gekennzeichnet

Es wird noch darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der endgültigen Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Des Weiteren wird noch darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 (2a) der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 215 des Baugesetzbuches unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung gem. § 3 (2) BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bürgermeister

Antonius Pohlmann



Ausgehängt: 23.04.2014

Abgenommen:

